

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Herxheim

**Bezeichnung:** Satzung über die Verwaltung des  
Altenzentrums „St. Josef“

**Nummer:** 038.03.04

**vom:** 24.08.2012

**zuletzt geändert:** -

**Historie:** Fassung vom 24.08.2012 (Amtsblatt 35/2012 am 31.08.2012)

# **SATZUNG**

## **über die Verwaltung des Altenzentrums "St. Josef" der Ortsgemeinde Herxheim**

**vom 24.08.2012**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt die Bezeichnung: Altenzentrum „St. Josef“ der Ortsgemeinde Herxheim.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck**

- (1) Das Altenzentrum "St. Josef" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), ausgenommen § 1 Abs. 2 und §§ 2 bis 8 EigAnVO, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Altenzentrum „St. Josef“ ist eine stationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - in der Pflegebedürftige entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den vertraglichen Vereinbarungen mit den Pflegekassen:
  1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,
  2. ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.
- (3) Das Altenzentrum „St. Josef“ wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 ermächtigt, die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Leistungsentgelte) zu erheben.
- (4) Das Altenzentrum „St. Josef“ kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte (z.B. „Essen auf Rädern“, Dienstleistungen für "Betreutes Wohnen", Betriebsführung) betreiben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Altenzentrums „St. Josef“ beträgt 500.000,00 €.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Ortsgemeinderat Herxheim beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das ist insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Einrichtungsleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 100.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Pflegesätze,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5**

### **Ausschuss für das Altenzentrum „St. Josef“**

- (1) Der Ortsgemeinderat Herxheim wählt einen Ausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der jeweils geltenden Fassung richtet. Die Mitglieder des Ausschusses sollen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Ausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, jedoch begrenzt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind Planungsaufträge sowie Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 2.000 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 6**

### **Ortsbürgermeister/in**

Der Ortsbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten und der Einrichtungsleitung des Altenzentrums „St. Josef“ und damit zuständig für die statusrechtlichen Entscheidungen.

Weiterhin ist der Ortsbürgermeister Vorgesetzter der Einrichtungsleitung und kann in dienstlichen Tätigkeiten Weisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Ortsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

Ist das Altenzentrum „St. Josef“ einem Beigeordneten mit Geschäftsbereich übertragen, nimmt dieser die Funktion als Vorgesetzter wahr.

## **§ 7**

### **Einrichtungsleitung**

- (1) Es werden eine Einrichtungsleiterin oder ein Einrichtungsleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Einrichtungsleitung führt die laufenden Geschäfte des Altenzentrums „St. Josef“, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Energiemengen,
  6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
  10. Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung,

11. Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) und deren Kündigung,
12. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500 €,
13. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 500 €,
14. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 2.000 €, davon abweichend gilt bei Verträgen nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 eine Wertgrenze von 4.000 €, jeweils soweit nicht der Ortsgemeinderat Herxheim zuständig ist.

## § 8

### Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Einrichtungsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Ausschuss für das Altenzentrum "St. Josef" dem Ortsgemeinderat Herxheim zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Einrichtungsleitung erstellte Beteiligungsbericht zum Jahresabschluss (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Ausschuss für das Altenzentrum „St. Josef“ dem Ortsgemeinderat Herxheim vorzulegen.
- (3) Für das Altenzentrum "St. Josef" wird eine Sonderrechnung geführt und das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Herxheim aufgenommen. Außerdem wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Herxheim verbunden ist.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2003 außer Kraft.



76863 Herxheim, den 24.08.2012

*Franz-Ludwig Trauth*  
Franz-Ludwig Trauth  
Ortsbürgermeister